Bekanntmachung der in der 27. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 16. März 2023 gefassten Beschlüsse

In der 27. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach am 16. März 2023, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), öffentlich bekannt gemacht wird. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Niederschrift im Rahmen der nächsten Gemeinderatssitzung.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

***Beschluss Nr.* 01/37/2023**
Aufstellung eines Flächennutzungsplans gemäß § 5 BauGB für das Gebiet der Gemeinde Schloßvippach mit den Ortsteilen Schloßvippach und Dielsdorf

Auf Grundlage des § 2 Abs. 1 und des § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 16. März 2023 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach beschließt die Aufstellung eines Flächennutzungsplans gemäß § 5 BauGB für das gesamte Gemeindegebiet (ca. 2.097 ha) mit den Ortsteilen Schloßvippach und Dielsdorf.
2. Mit der Erstellung der Planunterlagen sowie der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB soll ein erfahrenes und leistungsstarkes Planungsbüro beauftragt werden.
3. Die Beauftragung eines Planungsbüros erfolgt unter Berücksichtigung von haushälterischen und wettbewerbsrechtlichen Grundsätzen und bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl
der Mitglieder: 13

davon anwesend:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

Bemerkung:
Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/37/2023

Zweite Änderung des Vertrages zur Nutzung kommunaler Sportstätten zwischen der Gemeinde Schloßvippach und dem Verein SV 1909 Schloßvippach e. V.

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 16. März 2023 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat billigt die Änderung des Vertrages zur Nutzung kommunaler Sportstätten zwischen der Gemeinde Schloßvippach und dem Verein SV 1909 Schloßvippach e. V. nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage 1.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, mit dem gesetzlichen Vertreter des Vereins den Änderungsvertrag nach vorstehender Ziffer 1 abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	10
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkung:
Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:
(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden Beschlüsse gefasst.

Schloßvippach, den 20. März 2023

gez. Köhler
Bürgermeister